

*Originalveröffentlichung in: Rigon, Antonio (Hrsg.): L'età dei processi : inchieste e condanne tra politica e ideologia nel '300 ; Atti dei convegno di studio svoltosi in occasione della XIX.edizione del Premio internazionale Ascoli Piceno ; (Ascoli Piceno ... 30 novembre - 1 dicembre 2007), Rom 2009, S. 121-143*

JÜRGEN MIETHKE

## Der Eckhartprozess in Köln und Avignon\*

Als am 7. August 1316 nach einer Vakanz von mehr als zwei Jahren Johannes XXII. zum Papst gewählt wurde, war er ein Greis von etwa 70 Jahren, aber im Gegensatz zu seinem stets kränkelnden und von einem Steinleiden hart geplagten Vorgänger Clemens V. erfreute sich der neue Papst einer ausgezeichneten Gesundheit und einer bereits von seinen Zeitgenossen bestaunten Arbeitskraft. Wer in ihm seines Alters wegen nur einen Papst des Übergangs sehen wollte, der hatte sich gründlich getäuscht, der Papst sollte noch volle 18 Jahre regieren. Als er das bischöfliche Palais in Avignon zum päpstlichen Sitz erklärte, begann in der kleinen Stadt eine rege Bautätigkeit, die unter seinen beiden Nachfolgern in der Errichtung des noch heute eindrucksvollen Papstpalastes<sup>1</sup> gipfelte. Auch für Finanzierung<sup>2</sup>

\* Den Text des Vortrags in Ascoli Piceno vom 30. November 2007 lege ich hier in deutscher Sprache vor, ergänzt um die nötigsten Nachweise und mit dem Zusatz jener wenigen Stellen, die ich beim Vortrag aus Zeitgründen übergangen hatte.

<sup>1</sup> Zum Papstpalast in Avignon mit der älteren Literatur jetzt knapp und auf Zeremonialfragen konzentriert vor allem B. Schimmelpfennig, *Ad maiorem pape gloriam. Oder: Wozu dienten die Räume des Papstpalastes in Avignon?*, (1994), sowie Id., *Der Palast als Stadtersatz. Funktionale und zeremonielle Bedeutung der Papstpaläste in Avignon und im Vatikan*, in *Zeremoniell und Raum*. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam 25. bis 27. September 1994, hrsg. W. Paravicini, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6), pp. 239-256, beide jetzt in Id., *Papsttum und Heilige. Kirchenrecht und Zeremoniell. Ausgewählte Aufsätze*, hrsg. G. Kreuzer - S. Weiß, Neuried 2005, pp. 292-320, bzw. 321-340.

<sup>2</sup> Dazu etwa B. Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon (1309-1376). Étude d'une société*, Paris 1962 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 201), pp. 130-134 und passim; vgl. auch J. F. Weakland, *Administrative and Fiscal Centralization under Pope John XXII, 1316-1334*, «The Catholic Historical Review», 54 (1968), pp. 39-45, 285-310.

und Versorgung<sup>3</sup>, für Geschäftsgang und Organisation<sup>4</sup> der Kurie hat Johannes XXII. Entscheidendes geleistet. Auf einem anderen Gebiet hat der Papst den Versuch von endgültigen Problemlösungen gemacht. Er wollte den Streit der Theologen um die jeweils richtige Theologie durch päpstliche höchste Entscheidungen beenden. Hier führte er eine Tendenz fort, die sich schon seit längerem in der scholastischen Universität durchgesetzt hatte. Seit den Verfahren gegen Peter Abaelard und Gilbert de la Porrée im 12. Jh. hatten sich die Gelehrten daran gewöhnt, daß über Glaubensfragen in letzter Instanz nicht mehr die Bischöfe entschieden, sondern der römische Papst<sup>5</sup>. Im 14. Jahrhundert mehrten sich die Stimmen, die forderten, wenn ein Streit um bestimmte Formulierungen an der päpstlichen Kurie anhängig sei, dürfe kein anderer, kein Bischof oder kein Universitätstheologe mehr seine Meinung publizieren; jedermann habe vielmehr die Weisung des römischen Papstes zu erwarten. Dies blieb zunächst nur die Auffassung von wenigen Theologen und Juristen, denen andere mit Verve widersprachen.

In keinem Pontifikat des Mittelalters sind so viele Verfahren gegen theologische Irrlehren angestrengt und durchgeführt worden wie unter der Regierung Johannes XXII. Zwar wurde es im Spätmittelalter zum "Berufsrisiko" eines Theologen<sup>6</sup>, sich einen Ketzereivorwurf zuzuziehen, unter Johannes XXII. aber war das das Schicksal auch heute noch bedeutender Theologen ebenso wie auch von Männern des zweiten Gliedes, die heute nur noch den Spezialisten bekannt sind. Zunächst sei die Reihe von

<sup>3</sup> Dazu jetzt eingehend S. Weiß, *Die Versorgung des päpstlichen Hofes in Avignon mit Lebensmitteln Titelzusatz: (1316-1378). Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines mittelalterlichen Hofes*, Berlin 2002.

<sup>4</sup> Die reiche Literatur zum Geschäftsgang der einzelnen kurialen Ämter und Behörden ist hier nicht aufzulisten, eine frühe Zusammenfassung lieferte W. von Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation*, 1-2, Rom 1914 (Bibliothek des kgl. Preußischen Historischen Instituts, 12-13); für die avignonesische Zeit vgl. etwa den Sammelband: *Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon. Aux origines de l'état moderne*, Actes de la Table ronde organisée par l'École française de Rome, Avignon 1988, Rom 1990 (Collection de l'École Française de Rome, 138).

<sup>5</sup> Dazu J. Miethke, *Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts*, in *Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert*, hrsg. A. Zimmermann, Berlin-New York 1976 (Miscellanea mediaevalia, 10), pp. 52-94, wieder abgedruckt in Id., *Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken, Gesammelte Aufsätze*, Leiden-Boston 2004 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 19), pp. 313-359.

<sup>6</sup> So prägnant H. Boockmann, *Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik*, Göttingen 1975 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 45), p. 154.

Urteilsentenzen zitiert, die in die maßgebende Sammlung der katholischen Fundamentaltheologen Aufnahme gefunden haben<sup>7</sup>: Johannes de Polliaco (1321)<sup>8</sup>; Marsilius von Padua und Johannes Jandun (1321)<sup>9</sup>; Meister Eckhart (1329)<sup>10</sup>. Hinzu kommen noch die Verfahren gegen die Apokalypsenpostille des Petrus Johannis Olivi (1327); der Prozess gegen Wilhelm von Ockham (1324-1328); das Verfahren gegen Thomas Waleys<sup>11</sup> (1333 ff.); das Verfahren gegen Durandus von Sancto Porciano<sup>12</sup>; in gewissem Sinn hinzu zu rechnen ist noch der Eingriff des Papstes in den Armutstreit des Franziskanerordens, wobei Irrtumslisten gegen die "Fratricellen" (1318)<sup>13</sup> und das päpstliche Verbot bestimmter Aussagen über die Armut Christi (1323)<sup>14</sup> anfielen. Als gewissermaßen "negatives" Beispiel mit umgekehrten Vorzeichen läßt sich noch die Aufhebung der Verurteilung einiger Verdammungssätze gegen Lehren des Thomas von Aquin durch den Bischof von Paris (1325)<sup>15</sup> hier anfügen, die auf der unteren diözesanen Ebene wohl doch auf kurialen Wink hin ein bischöfliches Pariser Verfahren sozusagen umkehrte. Daß die Inquisition, die päpstliche

<sup>7</sup> *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, quod primum edidit Heinrich Denzinger*, hrsg. A. Schönmetzer, S.J., Barcelona-Freiburg i.B.-Rom-New York 1963<sup>32</sup> (u.ö.); mit der gleichen Numerierung der §§ in *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lebrentscheidungen / Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis pontificibus emanarunt*, hrsg. H. Denzinger, verb., erw., ins Dt. uebertr. u. bearb. von P. Huenermann, Freiburg-Rom 1999<sup>38</sup> (u.ö.) (künftig zitiert als: DS-DH).

<sup>8</sup> DS-DH, §§ 921-924.

<sup>9</sup> DS-DH, §§ 941-946.

<sup>10</sup> DS-DH, §§ 950-980.

<sup>11</sup> Zu seinem Prozeß vgl. vor allem T. Kaeppli, *Le procès contre Thomas Waleys O.P. Étude et documents*, Rom 1936 (Institutum historicum fratrum Praedicatorum Romae ad Sanctae Sabinae, dissertationes historicae, 6); sowie etwa M. Dykmans, *À propos de Jean XXII et Benoît XII. La libération de Thomas Waleys*, «Archivum historiae pontificiae», 7 (1969), pp. 115-130.

<sup>12</sup> Dazu nur J. Miethke, *Das Votum De paupertate Christi et apostolorum des Durandus von Sancto Porciano. Eine dominikanische Position im Streit um die franziskanische Armut (1322/1323)*, in *Vera lex historiae. Festschrift für Dietrich Kurze zu seinem 65. Geb.*, hrsg. S. Jenks - J. Sarnowsky - M.-L. Laudage, Köln-Wien-Weimar 1993, pp. 149-196: 161-163.

<sup>13</sup> DS-DH, §§ 910-916.

<sup>14</sup> DS-DH, §§ 930-931.

<sup>15</sup> *Chartularium Universitatis Parisiensis* (=CUP), éd. H. Denifle - A. Châtelain, 2, Paris 1891, p. 280 s. (Nr. 838); dazu vgl. A. Maier, *Der Widerruf der Articuli Parisiensis (1277) im Jahr 1325*, «Archivum Fratrum Praedicatorum» (=AFP), 38 (1968), pp. 13-19, jetzt in Ead., *Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts*, hrsg. von A. Paravicini Bagliani, Rom 1977 (Storia e letteratura, 138), pp. 601-608.

und die bischöfliche sich solcher Verfahrenslust besonders gerne hingab, braucht in einem Kolloquium in Ascoli Piceno nicht eigens erinnert zu werden, wo das Istituto Superiore di Storia Medievale den Namen eines Cecco d'Ascoli trägt, der 1327 in Bologna als Ketzer verbrannt wurde<sup>16</sup>.

So viel jedenfalls ist damit deutlich, unter Johannes XXII. war es gefährlicher geworden, ungewöhnliche theologische Thesen zu formulieren. Wenn ein Hörer oder Gegner diese Äußerungen als "ketzerisch" identifizierte, so lag ein Verfahren nahe. Es bildete sich damals ein festes Verfahren heraus, das das generell geltende sogenannte römisch-kanonische Prozeßrecht auf diese spezifischen Untersuchungen fast routinemäßig zuspitzte<sup>17</sup>. Solche Verfahren freilich mochten auch dazu verführen, Ketzereivorwürfe zu erheben, die ja noch überprüft wurden. Gefährlich konnte das allemal werden, wie ja noch Jan Hus, Hieronymus von Prag oder dann Giordano Bruno erfahren mußten, die den Feuertod starben. Von einem Theologenprozeß dorthin war es kein großer Schritt. Das Verfahren gegen den deutschen Dominikanertheologen Eckhart kann dies heute noch bezeugen.

Eckhart<sup>18</sup>, geboren um 1260, gestorben vor dem 30. April 1328,

<sup>16</sup> Zu diesem Prozeß zuletzt M. G. Del Fuoco, *Il processo a Cecco d'Ascoli. Appunti intorno al cancelliere di Carlo di Calabria*, in *Cecco d'Ascoli: Cultura, scienza e politica nell'Italia del Trecento*, Atti del convegno (Ascoli Piceno, 2-3 dicembre 2005), a cura di A. Rigon, Roma 2007, pp. 217-237.

<sup>17</sup> Vgl. zusammenfassend J. Miethke, *Gelehrte Ketzerei und kirchliche Disziplinierung. Die Verfahren gegen theologische Irrlehren im Zeitalter der scholastischen Wissenschaft, in Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, 2. Teil, hrsg. von H. Boockmann (†) - L. Grenzmann - B. Moeller - M. Staehelin, Göttingen 2001 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, 3. Folge, 239), pp. 9-45 (wieder abgedruckt in Id., *Studieren an mittelalterlichen Universitäten* cit., pp. 361-405; in italienischer Übersetzung durch R. Lambertini, "Eresia dotta" e disciplinamento ecclesiastico: I processi contro gli "errori" teologici nell'epoca della Scolastica, «Pensiero politico medievale», 1 (2003), pp. 61-96); U. Köpf, *Die Ausübung kirchlicher Lebrgewalt im 13. und frühen 14. Jahrhundert*, in *Gewalt und ihre Legitimation im Mittelalter*, Symposium des Philosophischen Seminars der Universität Hannover, 26.-28. Februar 2002, hrsg. G. Mensching, Würzburg 2003 (*Contradictio*. Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte, 1), pp. 138-155.

<sup>18</sup> Zum Lebenslauf ausführlich J. Koch, *Kritische Studien zum Leben Meister Eckharts*, «AFP», 29 (1959), pp. 5-51, und 30 (1960), pp. 5-52, hier zitiert nach Id., *Kleine Schriften*, 1, Rom 1973 (Storia e Letteratura, 127), pp. 247-347; K. Ruh, *Meister Eckhart. Theologe, Prediger, Mystiker*, München 1985; Id., *Die Geschichte der abendländischen Mystik*, 3: *Die Mystik des deutschen Predigerordens und ihre Grundlegung durch die Hochscholastik*, München 1996. Zusammenfassend etwa R. Imbach, *Eckhart (Meister E.)*, in *Lexikon des Mittelalters*, 3, München-Zürich 1986, coll. 1547-1550; jetzt auch sehr ausführlich und eingehend mit zahlreichen Nachweisen im Internet die von Loris Sturlese zusammengestellten

stammt aus einer niederadligen Familie Thüringens<sup>19</sup>. Schon in jungen Jahren wurde er Dominikaner. Im Ordensverband erhielt er seine Bildung und machte er seine Karriere. Er hatte in Köln noch bei Albertus Magnus studiert<sup>20</sup> und wurde danach – Deutschland hatte damals noch lange Zeit keine Höheren Schulen – an die Universität Paris entsandt wo er zu Ostern 1294 als “Sententiar” (d.h. in seinem letzten Studienabschnitt) eine Predigt gehalten hat<sup>21</sup>. Unmittelbar danach wurde er nach Deutschland zurückbeordert, diente zunächst als Prior seines Heimatklosters in Erfurt, bevor er zu einer theologischen Promotion wiederum nach Paris geschickt wurde. Etwa 40 Jahre alt graduiert, hatte er noch ein Jahr als *magister regens* in Paris Vorlesungen zu halten. Unmittelbar danach wurde er zum Provinzial der neuformierten Provinz Saxonia gewählt. Der damit deutlich gewordene dauernde Wechsel zwischen Ordensadministration und Universitätslehre setzte sich für ihn auch in Zukunft fort. 1310 wurde Eckhart zusätzlich zum Provinzial der Theutonia gewählt. Doch wurde diese Wahl vom Generalmagister des Ordens nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, bestätigt. Vielmehr schickte dieser ihn für ein zweites Magisterium erneut nach Paris. Dafür wurde er auch von seinem Leitungsamt in der Saxonica entbunden<sup>22</sup>. Kaum kann dabei Mißtrauen im Spiel gewesen sein, denn die Lehre an der Universität Paris war damals

Seiten zu Eckhart <[www.eckhart.de/index.htm?leben.htm](http://www.eckhart.de/index.htm?leben.htm)> (30.10.2007). Fundamental sind die von L. Sturlese zusammengestellten Acta Echardiana. *Eine kritische Liste von Regesten mit den Nachrichten über Meister Eckhart*, in *Meister Eckhart. Die lateinischen Werke*, hrsg. von A. Zimmermann - L. Sturlese, 5, Lieferung 5-10, Stuttgart 2000 und 2006 (künftig abgekürzt LW 5); dazu die Rezension von J. Miethke in «Cristianesimo nella storia», 23 (2002), pp. 527-530, sowie in «Church History and Religious Culture», 87 (2007), pp. 377-382.

<sup>19</sup> Skeptisch blieb Koch, *Kritische Studien* cit., bes. pp. 248-251. Dagegen stehen die lokalhistorischen Belege von E. Albrecht, *Zur Herkunft Meister Eckharts*, «Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen», 31 (1978), pp. 28-34; vgl. auch Sturlese, Acta Echardiana, nr. 1 (LW 5, p. 155).

<sup>20</sup> Acta Echardiana, nr. 2 (LW 5, p. 155 ss.). Dort wird hingewiesen u.a. auf L. Hödl, *Meister Eckharts theologische Kritik des reinen Glaubensbewußtseins*, in *Freiheit und Gelassenheit. Meister Eckhart heute*, hrsg. U. Kern, München-Mainz 1980, pp. 37-38; R. Wielockx, *Autour du procès de Thomas d'Aquin*, in *Thomas von Aquin, Werk und Wirkung im Licht neuerer Forschungen*, hg. A. Zimmermann, Berlin 1988 (Miscellanea Mediaevalia, 19), pp. 413-438.

<sup>21</sup> LW 5, pp. 136-148.

<sup>22</sup> *Acta capitulorum generalium ordinis Praedicatorum*, 2, ed. B. M. Reichert, Rom 1899 (Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica, 4), p. 48: «Absolvimus priorem provinciale Theutonie, quia mittimus eum Parisius ad recipiendum magisterium in sacra theologia».

noch ein strahlender Ehrenpunkt des Ordens<sup>23</sup>. Ab 1313 wirkte Eckhart dann in Straßburg als Vikar des Ordensgenerals, bis er (um) 1323 an das Ordensstudium in Köln versetzt wurde, dessen Leitung er übernahm<sup>24</sup>.

Dabei geriet Eckhart immer tiefer in ordensinterne Auseinandersetzungen. Der auch in anderen Ordensverbänden übliche Streit zwischen regeltreuen Reformern und reformunwilligen Ordensbrüdern blieb auch den Dominikanern nicht erspart, zumal dieser Konflikt von päpstlicher Gehorsamsforderung überlagert wurde<sup>25</sup>. 1325 jedenfalls setzte Papst Johannes XXII. in einem Schreiben an den Ordensgeneral zwei "Visitatoren" für Deutschland ein, von denen dann allein Bruder Nikolaus von Straßburg in Deutschland tätig wurde. Im papstlichen Auftrag sollte Nikolaus in der Theutonia «gemäß den Ordensstatuten und dem Gewohnheitsrecht des Ordens bestrafen und reformieren an Haupt und Gliedern, was der Strafe und Reform bedarf»<sup>26</sup>. Dabei griff Bruder Nikolaus offensichtlich hart durch. So wurde 1326 (wohl auf Nikolaus' Veranlassung) der Provinzial Heinrich von Grüningen seines Amtes enthoben<sup>27</sup> und durch den Pönitentiar des Papstes (und früheren Kölner Prior) Heinrich de Cigno ersetzt<sup>28</sup>, ein Beleg für eine zunächst enge kurial-kölnische Verschränkung.

<sup>23</sup> Dazu Ruh, *Meister Eckhart* cit., p. 30; vgl. H. G. Walther, *Ordensstudium und theologische Profilbildung. Die studia generalia in Erfurt und Paris an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert*, in *Meister Eckhart in Erfurt*, hrsg. A. Speer, Berlin 2005 (Miscellanea mediaevalia, 32), pp. 75-94.

<sup>24</sup> Neben diesem Generalstudium und seinem Lehrpersonal hatte offenbar der Konvent auch einen eigenen *lector*, der für die theologische Bildung und die Erziehung in den Artes der Kölner Brüder zuständig war. Diese Funktion übte anscheinend 1324 Nikolaus von Strassburg aus.

<sup>25</sup> Die durch päpstliches Eingreifen zumindest tangierte Situation hat eindrücklich beschrieben E. Hillenbrand, *Kurie und Generalkapitel des Prer digerordens unter Johannes XXII. (1316-1334)*, in *Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern*, hrsg. J. Fleckenstein - K. Schmid, Freiburg-Basel-Wien 1968, pp. 499-515.

<sup>26</sup> Das Mandat erstmals gedruckt bei H. Denifle, *Der Plagiator Nicolaus von Strassburg*, «Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters», 4 (1888; Reprint Graz 1956), pp. 312-329, hier 314-316, jetzt in LW 5, pp. 190-192 (Acta Ecardiana, n. 44), Zitat p. 315, bzw. 191, 43 ss.: «corrigere et reformare tam in capite quam in membris, que correctione et reformatione indigere noveritis». Zu Nikolaus zusammenfassend E. Hillenbrand - K. Ruh, *Nikolaus von Strassburg OP. Dominikaner, Lesemeister und Prediger*, in *Verfasserlexikon*, 2: *Die deutsche Literatur des Mittelalters*, hrsg. K. Ruh (u.a.), 6, Berlin-New York 1987, coll. 1153-1162.

<sup>27</sup> *Acta capitulorum generalium* cit., 2, p. 166: «Absolvimus priorem provinciale Theutonie».

<sup>28</sup> Dazu vor allem Hillenbrand, *Kurie und Generalkapitel* cit. Bezeichnend genug wird

Auch in Köln, seiner eigenen früheren Wirkungsstätte wurde Nikolaus tätig<sup>29</sup>. Hier führte er eine Untersuchung gegen Meister Eckhart durch, vielleicht weil gegen diesen Vorwürfe erhoben worden waren, vielleicht auch, um einer bevorstehenden Prüfung durch einen bischöflichen Inquisitor zuvorzukommen<sup>30</sup>. Wir wissen es nicht. Die ordensinterne Untersuchung endete jedenfalls für Eckhart mit einem Freispruch. Doch wurde gegen Eckhart im Auftrag des Kölner Erzbischofs ein (bischöfliches) Inquisitionsverfahren angestrengt<sup>31</sup>. Offenbar ist es durch eine Denunziation angeregt worden. Wir kennen die Namen der beiden Denunzianten: Hermann de Summo und Wilhelm von Nidecke. Sie sind später<sup>32</sup> als widerwärtige Wichtigtuer, bösertige Verleumder und insgesamt unliebsame Zeitgenossen charakterisiert worden, die gegen die Ordensdisziplin mehrfach verstoßen hätten, sodaß einer von ihnen von Nikolaus von Straßburg hart gemäßregelt werden mußte<sup>33</sup>. Offenbar haben die beiden schon in Köln gegen Eckhart lange Irrtumslisten aus Eckharts

1331 Papst Johannes XXII. auch Heinrich de Cigno unmittelbar absetzen (da er sich allzu eng an Ludwig den Bayern angeschlossen hatte) und durch einen Franzosen, der den deutschen Querelen *eo ipso* ferner stand, ersetzen: vgl. *ibid.*

<sup>29</sup> Ruh, *Meister Eckhart* cit., p. 168.

<sup>30</sup> Was wir heute den Eckhart-Prozess nennen, war für Zeitgenossen und für Eckhart selbst eine Kette von unterschiedlichen Untersuchungsgängen vor verschiedenen Richtern. Loris Sturlese hat in LW 5, Stuttgart 2000, die Nachrichten darüber bequem in Regestenform zusammengestellt. Darauf werde ich mich in Zukunft vor allem stützen. In seinem *Liber Benedictus* ("Buch der göttlichen Tröstunge") hat sich Eckhart am Ende über "grob sinnliche Menschen" beklagt, die seine Schriften nicht verstehen wollten.

<sup>31</sup> Eine penible, manchmal nach meinem Eindruck übergenaue Untersuchung des Prozessverfahrens durch W. Trusen, *Der Prozess gegen Meister Eckhart. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen*, Paderborn-München 1998 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F., 54). Vgl. auch Id., *Zum Prozess gegen Meister Eckhart*, in Eckardus Theutonicus, homo doctus et sanctus. *Nachweise und Berichte zum Prozess gegen Meister Eckhart*, hrsg. von H. Stirnimann in Zusammenarbeit mit R. Imbach, Freiburg 1992 (Dokimion, 11), pp. 7-30 (vgl. auch die anderen allgemeiner gehaltenen Beiträge dieses Buches); Id., *Meister Eckhart vor seinen Richtern und Zensoren. Eine Kritik falsch gedeuteter Redesituationen*, sowie J. Miethke, *Der Prozeß gegen Meister Eckhart im Rahmen der spätmittelalterlichen Lehrzuchtverfahren gegen Dominikanertheologen*, beides in *Meister Eckhart. Lebensstationen - Redesituationen*, hrsg. von K. Jacobi, Berlin 1998 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, NF 7), pp. 335-352 und 353-375.

<sup>32</sup> LW 5, pp. 552-556 (Acta Echardiana, nr. 56, aus Vatikanischen Archiv).

<sup>33</sup> Der Brief davor warnt, beide könnten sich in der Lombardei mit Ludwig dem Bayern verbünden (*ibid.*, p. 556, 139-141). Am 14. März 1327 war der deutsche Herrscher von Trient aus nach Oberitalien aufgebrochen. Insofern ist die von Sturlese vermutete Datierung des Schreibens (1327 nach Pfingsten [Mai 31]) plausibel, dürfte aber genauer wohl in die Mitte des Jahres, wenn nicht in die zweite Jahreshälfte zu setzen sein.

Schriften und Predigten mit einer Anklage beim erzbischöflichen Gericht wegen Ketzerei eingereicht<sup>34</sup>. Über 100 verschiedene Aussagen und Formulierungen Eckharts haben sie damals zusammengetragen. Wir besitzen noch Reste dieser Listen, weil sich eine erste Antwort Eckharts<sup>35</sup> in einer zeitnahen Abschrift<sup>36</sup> erhalten hat, die mit folgenden Worten beginnt:

Am 26. September, dem Tag, der für die Verantwortung festgesetzt ist, die über die Artikel zu geben ist, die aus den Büchern und Aussagen des Theologiemagisters Eckhart und aus den Predigten, die ihm zugeschrieben werden und die dem Anschein nach einigen Leuten als irrig, und, was schlimmer ist, wie sie erklären, als ketzereiverdächtig vorkommen, antworte ich, Bruder Eckhart, wie folgt [...]<sup>37</sup>.

Wie Loris Sturlese gezeigt hat, handelt es sich bei diesem umfänglichen Text (anders als es Historiker zuvor geglaubt hatten<sup>38</sup>) nicht um offizielle Gerichtsakten, sondern um eine private Aufzeichnung Eckharts, sie stammt demnach gewissermaßen aus seiner Zelle und sollte im Kölner Prozessverfahren eine mündliche "Einlassung" des Angeklagten vor Gericht vorbereiten und stützen<sup>39</sup>.

Ein Doktor der Theologie und – sicherlich nicht zufällig – der Kustos des Kölner Franziskanerklosters waren von der erzbischöflichen Kurie zu Richtern ernannt, denn die Franziskaner standen in Köln wie überall in scharfer Konkurrenz zu den Dominikanern<sup>40</sup>. Der Minoriten-Kustos aber

<sup>34</sup> Rekonstruktionsversuch aufgrund der Antwort Eckharts (wie unten Anm. 35) in LW 5, pp. 197-240 (Acta Echardiana, nrr. 46 ss.).

<sup>35</sup> Ms. Soest, Stadtarchiv und Wissenschaftliche Stadtbibliothek, Codex Nr. 33., ff. 45-58. (schwarz-weisses) Facsimile mit spaltenparalleler genauer Transskription in LW 5.5-8 (pp. 404-509). Die maßgebliche Ausgabe jetzt ed. L. Sturlese, LW 5.5-8, pp. 275-354 (Acta Echardiana, nr 48).

<sup>36</sup> Eine eingehende Beschreibung der Handschrift: B. Michael, *Die mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Soest*, Wiesbaden 1990, pp. 208-218; vgl. auch Sturlese in LW 5, pp. 357-360.

<sup>37</sup> «Anno domini MCCCXXVI sexto kalendas octobris die statuta ad respondendum articulis extractis ex libris et dictis magistri Ekardi et de sermonibus qui ascribuntur eidem et videntur erronei quibusdam et, quod peius est, haeresim sapere, sicut dicunt, ego frater Ekardus [...] respondeo».

<sup>38</sup> Darunter Autoritäten wie Gabriel Théry, Josef Koch oder Winfried Trusen.

<sup>39</sup> Bzw. um zwei verschiedene derartigen Einlassungen bei zwei verschiedenen Gerichtsterminen, die in dem Stück nur mechanisch aneinander gefügt sind. Wahrscheinlich sind diese Einlassungen mündlich dem Gericht vorgetragen worden.

<sup>40</sup> Deren Identität wird in diesem Schriftstück überliefert LW 5, p. 275, 11-12: der aus Friesland stammende *Renherus Friso, doctor theologiae*, und der erst neuerlich zum Kustos

wurde wenig später durch den Lektor am Kölner Franziskanerkloster Albert von Mailand ersetzt, da offenbar die komplizierten theologischen Fragen, über die debattiert wurde, wissenschaftliche Schulung voraussetzten, die der Kustos wohl nicht aufbringen konnte. Freilich ist uns auch unbekannt, wie weit der Lektor seinerseits allen Subtilitäten der Diskussion zu folgen in der Lage war. Über seine Person oder seine Studien läßt sich keine Auskunft finden<sup>41</sup>.

Eckhart geht zunächst auf den generellen Ketzereivorwurf seiner Gegner ein. Dabei bestreitet er vehement die Zuständigkeit seiner Kölner Richter: Aufgrund der päpstlichen Exemtionsprivilegien des Dominikanerordens sei er von der ortsbischöflichen Gerichtsbarkeit befreit. Er brauche sich vor einem erzbischöflichen Gericht nicht zu verantworten. Auch einer bischöflichen Inquisition unterstehe er nicht, da er niemals der Ketzerei verdächtig gewesen, ihrer auch nicht öffentlich beschuldigt worden sei. Das bezeuge sein gesamtes Leben und Wirken und seine wissenschaftliche Theologie (*doctrina*), das werde auch bestätigt von sämtlichen Brüdern seines Ordens und könne von seinen Laienzuhörern beiderlei Geschlechts bezeugt werden. Anscheinend hatte Eckhart damals keine Klarheit über den Charakter seines Verfahrens<sup>42</sup>, er wandte sich daher gegen beide möglichen Varianten, eine Untersuchung durch ein Sondergericht der ordentlichen erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, und gegen eine erzbischöfliche Ketzerinquisition. Ein derartiges Gerichtsverfahren, so meinte er offenbar, könne gegen ihn nur eröffnet werden aufgrund einer Anklage bzw. durch eine Denunziation, oder wenn dem Gericht durch *fama*, d.h. durch seinen allgemein bekannten Leumund der Verdacht oder die Tatsache einer Ketzerei bekannt geworden sei. Solcher *fama* freilich entziehe ihn, wie er erklärt, sein bisher untadeliger Ruf und das gute Zeugnis der Öffentlichkeit<sup>43</sup>.

des Kölner Franziskanerklosters gewordene *Petrus de Estate* ("Sommer"). Über beide ist sonst nichts Näheres bekannt, vgl. Trusen, *Der Prozess gegen Meister Eckhart* cit., p. 74 ss.

<sup>41</sup> Auch nicht in dem von Maarten van der Heijden und Bert Roest bereitgestellten Internetportal *Franciscan Authors, 13<sup>th</sup>-18<sup>th</sup> Century. A Catalogue in Progress*, <<http://users.bart.nl/~roestb/franciscan/>> (29.10.2007).

<sup>42</sup> Trusen, *Der Prozess gegen Meister Eckhart* cit., dagegen hat einen ganz spezifischen Verfahrenszug identifiziert. Das mag richtig sein, ist aber Eckhart und seinen juristischen Beratern damals offensichtlich nicht sofort deutlich geworden.

<sup>43</sup> Dies Argument freilich dürfte auf einer Täuschung beruhen, die ihrerseits das Selbstbewußtsein Eckharts verdeutlichen kann. Denn ein noch so tadelloser Leumund konnte eine Inquisition wegen Ketzerei nicht verhindern (vgl. unten Anm. 45 die Meinung Innozenz' IV. und des Speculator Guillelmus Duranti, hier in Anm. 44). Hier zeigt sich bei

Rein rechtlich ist diese Berufung auf seinen guten Leumund ein mehr als zweifelhaftes Argument, wovon uns ein Blick in das am weitesten verbreitete Handbuch des Prozeßrechts des Spätmittelalters, das *Speculum iuris* des Guillelmus Duranti des Älteren überzeugen kann<sup>44</sup>. Hier hält der *Speculator* fest, daß normalerweise bei einem Inquisitionsverfahren (als Verfahrenstyp der Untersuchung, nicht als Ketzereinachspürung!) die *fama*, d.h. der öffentliche Ruf an die Stelle eines Anklägers im normalen Strafprozeß tritt. Insofern werde eine Inquisition über die öffentlich bekannten Schandtaten durchgeführt, nicht über die verborgenen Frevel. Deswegen müsse ein Richter oder Oberer dann eine Inquisition veranstalten, wenn ihm durch die *fama*, genauer durch einen *clamor validus*, d.h. ein glaubwürdiges Gerücht, das durch ehrbare, nicht böartige oder verdächtige Personen verbreitet wird, an seine Ohren der Vorwurf eines Verbrechens eines ihm Untergebenen bekannt wird. Dabei genüge es keineswegs, wenn das nur einmal geschehe, vielmehr müsse das mehrmals vorkommen, sodaß die Wiederholung den Oberen nicht ruhig lassen kann. Daneben aber, sagt der *Speculator*, und das ist gegen Eckharts Argumentation einzuwenden, könne auch eine Inquisition durchgeführt werden, sofern ein öffentliches Ärgernis zu beheben sei: dann könne auch ohne öffentlich *infamia* eine Inquisition eröffnet werden.

Eckhart ein Bewußtsein eines nicht unmittelbar in der Ketzerverfolgung engagierten Dominikaners, das nicht sehr weit entfernt von Laienvorstellungen ist, die sich gegen die (Ketzer-)Inquisition auch sonst empört gewehrt haben.

<sup>44</sup> Dazu vgl. das allgemein am meisten verbreitete Prozeßrechtshandbuch des 13. Jhs., das *Speculum iudiciale* des Guillelmus Duranti, hier zitiert nach dem Druck, pars 1-4, Basel 1574 (Reprint in zwei Bdn., Aalen 1975), hier *liber 3, particula 1, De inquisitione*, §1 a. E. (im Druck 1499, p. 351<sup>a</sup>; Basel 1574 [Repr. 1975], 2, p. 30<sup>a</sup>, Rdnr. 33): «Postremo nota quod inquisitio differt ab aliis iudiciis, quia in ea fama habetur loco accusatoris [...], in aliis autem regulariter nullus sine accusatore damnatur [...]. Item inquisitio fit de manifestis per famam [...], non de occultis [...]. Alia vero iudicia instituuntur super occultis dummodo probari possint [...]». Vgl. auch ebendort §2, *Quando ad inquisitionem sit procedendum* (Basel 1574 [Repr. 1975], Bd. 2, S. 31<sup>a</sup>; Rdnr. 4-6; vgl. auch den Druck 1499, p. 351<sup>b</sup>-352<sup>a</sup>): «Scias ergo quod tunc superior ad inquisitionem procedet, cum clamor validus ad eum pervenit a personis honestis et non suspectis vel malevolis, quod subditus delinquit: et non sufficit semel pervenisse, sed saepius, ita amplius a prelato sine scandalo tolerari non possit [...]. Utrum autem propter scandalum alicuius tollendum vel etiam propter periculum vitandum, puta in haeresi, possit sine infamia in inquisitione procedi, nota secundum papam [d.i. Innozenz IV., *Lectura ad Extra, Licet Heli, De simonia* (X 5.3.31, s.v. *clamosa*, im Druck Frankfurt/Main 1570, Repr. Frankfurt a. Main 1968, ff. 500<sup>v</sup>b-501<sup>v</sup>a, hier 501<sup>ra</sup>, Rdnr. 1)] [...]. Licet autem non debeat regulariter ad inquisitionem ordinariam procedi nisi infamia praecedente [...], tamen cum episcopus vel archiepiscopus visitat, licet nulla infamia precesserit, bene potest gradatim et summarie inquirere sine iudiciali strepitu de vita et moribus clericorum, ut eos corrigat [...]».

Eckhart stellt schließlich fest, nachdem er sich gegen die Vorwürfe allgemein gewehrt hat:

Wenn gleichwohl etwas in meinen Äußerungen oder Schriften falsch sein sollte, was ich selber nicht sehe, so bin ich jederzeit bereit einem besseren Sinn zu folgen [...]. ‘Denn kleine Geister ertragen nicht große Gegenstände und eben bei dem Versuch, etwas über ihre Kräfte hinaus zu wagen, scheitern sie’ (wie Hieronymus an Heliodor schreibt). Ich kann nämlich irren, ein Ketzer kann ich nicht sein, denn das erste betrifft den Verstand, das zweite jedoch den Willen<sup>45</sup>.

Dieses Argument stellt darauf ab, daß zum Ketzer nicht bereits ein Irrtum macht, sondern allein, daß der Ketzer seinen Irrtum hartnäckig verteidigt. Mit kräftigen Seitenhieben gegen seine Gegner, die ihn vor Gericht gebracht hatten, beharrt er auf seiner Rechtgläubigkeit, die er durch den Nachweis seiner mangelnden Hartnäckigkeit im Irrtum belegt.

Im weiteren Verlauf der Schrift und des Verfahrens hat Eckhart sich dann entgegen seiner klaren Rechtsbehauptung, daß das Kölner Gericht unzuständig sei, aber doch dazu herbeigelassen, auf über 100 Vorwürfe detailliert zu antworten. Geduldig versuchte er, die dortigen Formulierungen zu erläutern und zu verteidigen. Bei einigen räumt er ein mögliches Mißverständnis von Hörern ein, andere Aussagen hält er für unangreifbar und belegt das mit Zitaten aus Autoritäten, wieder andere Sätze habe er so niemals ausgesprochen – die allgemeine Möglichkeit, daß mündliche Aussagen von mancherlei Hörern mißverstanden werden können, unterstreicht er mit Nachdruck. Am Ende seiner Äußerung betont er entschieden:

Schließlich ist anzumerken: Obgleich damit bei jedem einzelnen dieser Artikel die Unbildung und Verständnisunfähigkeit jener deutlich wird, die mir als Verbrechen ankreiden wollen, was ich gepredigt, gelehrt und geschrieben habe, so erhellt doch auch aus diesen meinen Ausführungen die Wahrheit meiner Aussagen. [Meine Gegner] irren darin, daß sie alles, was sie nicht verstehen, für einen Irrtum halten und jeden Irrtum für eine Ketzerei, während doch allein ein hartnäckiges Bestehen auf einem Irrtum eine Ketzerei und einen Ketzer ausmacht<sup>46</sup>.

<sup>45</sup> LW 5, p. 277 (§ 80) [cf. das Facsimile, p. 404 s.]: «Si quid tamen in praemissis aut in aliis dictis meis aut scriptis falsum esset, quod ego non video, semper paratus sum sensui cedere meliori. “Grandes enim materias ingenia parva non sustinent et in ipso conatu ultra vires ausa succumbunt”, ut ait Hieronymus ad Heliodorum [ep. 60, c. 1, *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum* 54, p. 548.3]. Errare enim possum, haereticus esse non possum. Nam primum ad intellectum pertinet, secundum ad voluntatem».

<sup>46</sup> LW 5, p. 353,1-8: «Postremo notandum quod, licet in quolibet articulorum, quos ego praedicavi, docui et scripsi, appareat ruditas et brevitatis intellectus illorum qui talia vitare contendunt, appareat etiam ex declarationibus praemissis veritas dictorum a me et

Der Theologe wendet sich damit vor allem gegen die Denunzianten, aber auch gegen seine Richter, denen er ein totales Unverständnis und ein fehlendes Bemühen um ein Verstehen seiner eigenen Anstrengungen bescheinigt. Der in Paris gebildete gelehrte Theologe beweist ein deutliches Bewußtsein seiner intellektuellen Überlegenheit.

Wir wissen im einzelnen wenig über den genauen Verlauf des weiteren Kölner Verfahrens. Nur die wichtigsten Stationen sind bekannt. Das Verhandlungsklima in Köln scheint jedenfalls für Eckhart nicht günstig gewesen zu sein. Dreieinhalb Monate nach seiner "Einlassung"<sup>47</sup> hat sein Beschützer Nikolaus von Strassburg selber unter offenbar dramatischen Umständen vom Kölner Gericht an den Papst appelliert. Wir erfahren aus dem Text, der dabei aufgesetzt worden ist, daß Nikolaus von den nämlichen Richtern, die die Untersuchung gegen Eckhart führten, offensichtlich seinerseits der "Begünstigung" des der Ketzerei verdächtigten Eckhart beschuldigt und vor ihr Gericht geladen worden war.

Diese Appellation des Visitators geschah unter dramatischen Umständen. Zunächst trat Nikolaus im Versammlungssaal des Domkapitels vor die beiden Richter und vor den erzbischöflichen Offizial (also den mit der ständigen Vertretung des Erzbischofs in allen ordentlichen Verfahren des bischöflichen Gerichtsbarkeit beauftragten Richter der Erzdiözese<sup>48</sup>) und legte förmlich Appellation ein gegen seine Vorladung vor das erzbischöfliche Gericht. Er appellierte von dem Erzbischof an den Papst, und zwar hauptsächlich wegen Unzuständigkeit des Gerichts. Das Notariatsinstrument seiner Appellation ist noch heute im Vatikanischen Archiv erhalten, weil anscheinend die Kölner Richter die geforderten Apostelbriefe, die sie nach dem kanonischen Prozeßrecht dem Appellanten auf seinen Weg zum übergeordneten päpstlichen Gericht hätten mitgeben müssen, entgegen ihrer Zusage schließlich doch nicht ausstellen wollten. Ganz im Gegenteil, die beiden Richter (vom Offizial ist keine Rede mehr, auch nicht vom Erzbischof<sup>49</sup>) haben Nicolaus noch für denselben Tag vor

scriptorum. In hoc tamen primo errant quod omne, quod non intelligunt, errorem putant et iterum omnem errorem haeresim, cum solum pertinax adhaesio erroris haeresim faciat et haereticum, sicut dicunt iura et doctores».

<sup>47</sup> LW 5, p. 535-537 (Acta Echardiana, nr. 50). Zum Verfahrensrecht einer Appellation (mit einigen spekulativen Vermutungen) Trusen, *Der Prozeß gegen Meister Eckhart* cit., pp. 109-112, 131-133.

<sup>48</sup> Zusammenfassend W. Trusen, *Offizialat*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 3, Berlin 1984, pp. 1214-1218, bes. 1216.

<sup>49</sup> Dies unterscheidet meine Auffassung von der Trusens, der meint, die Vervielfachung der Appellationen des Nikolaus vom 14. und 15. Februar entspreche einer

ihr Gericht geladen, um das Verfahren fortzuführen und haben diesen Prozeß offenbar durch ein Urteil abgeschlossen, in dem sie Nikolaus wegen "Behinderung der Inquisition" (und damit wegen Ketzerbegünstigung) verurteilten<sup>50</sup>. Dagegen legte Nikolaus jedoch am folgenden Tag wiederum förmlich zwei gleichlautende Appellationen von jedem der beiden Richter einzeln an den Papst ein<sup>51</sup>. Damit war das Kölner Urteil wegen Ketzerbegünstigung<sup>52</sup> storniert, der Prozeß gegen Nikolaus den Kölnern zunächst entzogen und nach Avignon als dem übergeordneten Gericht weitergereicht. Dort ist die Untersuchung gegen Nikolaus von Straßburg jedoch offensichtlich versandet, eine Entscheidung wurde in seinem Fall anscheinend niemals gefällt<sup>53</sup>.

Für das Kölner Verfahren gegen Eckhart hatte dieses Zwischenspiel eine bedeutsame Folge. Hier wurde Eckhart und seinen Beratern demonstriert, wie man das Rechtsmittel der Appellation im kanonischen Prozeß wirkungsvoll anwenden konnte. Statt dem gerichtlichen Einwand einer sogenannten *exceptio* gegen die (unzuständigen) Richter war eine *appellatio* von ihnen an das päpstliche Gericht der bessere Weg, der zwar den Angeklagten zwang, sich auf die weite Reise nach Avignon zu begeben, der

damals bereits "veralteten" Vorschrift des Prozeßrechts, nach der eine Appellation mehrfach eingelegt werden mußte. Trusen übergeht damit aber die ausdrückliche Mitteilung in den beiden Appellationen am zweiten Tag, LW 5, p. 544-547, (Acta Echardiana, nr. 53), hier 546,49-59 sowie die spätere Aussage des Papstes (wie Anm. 50).

<sup>50</sup> LW 5, p. 605 s. (Acta Echardiana, nr. 67): «Significavit nobis Nicolaus de Argentina [...], quod olim eo existente vicario dicti ordinis in provincia Teutonie ex commissione nostra specialiter deputato contigit quod idem Nicolaus quendam fratrem [scil. Wilhelm von Nidecke] [...] carceri mancipavit quodque dilectus filius magister Raynerus canonicus Coloniensis et quondam Albertus de Mediolano ordinis fratrum minorum lector in loco dictorum fratrum minorum Coloniensium [...] asserente eundem Nicolaum propter incarcerationem dicti fratris fuisse impeditorem inquisitionis eorum et contra ipsum occasione huiusmodi procedentes sententialiter pronuntiarunt prefatum Nicolaum fuisse impeditorem inquisitionis predictae et per consequens in penam canonis latam contra impeditores huiusmodi incidisse et aliis penis puniri posse propterea et debere».

<sup>51</sup> LW 5, pp. 538-541/544 (Acta Echardiana, nrr. 51-52). Beide Instrumente sind von demselben Notar (Hermann von Breymt) aufgesetzt und vor in der Mehrzahl gleichen Zeugen aufgenommen. Nikolaus muß also mit einem ganzen Zug von Begleitern zuerst zum Domherrn Magister Rainer und dann zu Albert von Mailand gezogen sein.

<sup>52</sup> Von diesem Urteil ist in der Apellation selbst nicht die Rede, weil diese bei der Behauptung der Unzuständigkeit des Gerichts verharrt und das Urteil wegen der zuvor ergangenen ersten Appellation wohl auch für ungültig und unrechtmäßig hält. Der Bericht im späteren Brief des Papstes (wie in Anm. 49) ist aber m. E. nicht anders zu verstehen.

<sup>53</sup> Vgl. den Bericht in der *Narratio* des Papstbriefes in der vorigen Anm., der noch nach 7 Jahren keine kuriale Entscheidung kennt.

aber dem Kölner Verfahren effizient den Rechtsboden entzog<sup>54</sup>. In Avignon winkte dem Angeklagten dann eine juristische Beratung durch die kurienerfahrene Ordensleitung. So mochte die Aussicht auf den Wechsel des Schauplatzes trotz aller Reisemühsal, die damit verbunden war, durchaus attraktiv sein.

10 Tage nach der Appellation des Nikolaus von Strassburg (am 24. Januar 1327) erschien Eckhart persönlich, zusammen mit einer auserlesenen Zeugenschar von Freunden und Feinden der Kölner Dominikaner sowie in Begleitung von hochrangigen Vertretern der anderen Bettelordensklöster Kölns vor dem erzbischöflichen Gericht und ließ von seinem Sekretär Konrad von Halberstadt<sup>55</sup> feierlich seine eigene Appellation an den Papst verlesen<sup>56</sup>. Auch hier werden die Apostelbriefe von den Richtern gefordert, auch hier werden sie von den Richtern formularmäßig versprochen, auch hier werden sie schließlich nach einigen Tagen dem Appellanten verweigert<sup>57</sup>, der sie aber gemäß dem damals geltenden Prozeßrecht beim höheren Gericht durch das vorsorglich aufgenommene Notariatsinstrument der Appellation ersetzen durfte.

Damit war auch Eckharts Prozeß nach Avignon verlagert. Einige Tage, genauer gesagt drei Wochen nach seiner Appellation hat Eckhart in Köln öffentlich (am 13. Februar 1327) einen Akt der prozessualen Vorsicht und der pastoralen Fürsorge vollzogen<sup>58</sup>. Im Anschluß eine eigene Predigt in

<sup>54</sup> Eingehend zur Appellation im Verfahren Trusen, *Der Prozess gegen Meister Eckhart* cit., pp. 100-108, der freilich m. E. seine Argumente überspitzt, da er stets ganz eindeutige Rechtsvorstellungen, und das bei allen Parteien des Prozesses gleichermaßen, voraussetzt. Dabei weiß doch das Sprichwort noch heute, daß man "vor Gericht und auf hoher See allein in Gottes Hand" ist.

<sup>55</sup> Es ist nicht deutlich, ob es sich um den älteren oder jüngeren Namensträger handelt. Zur Unterscheidung beider zuletzt R. Leng - K. von Halberstadt O. P., *Chronographia interminata* (1277 - 1355/59), Wiesbaden 1996 (Wissensliteratur im Mittelalter, 23), pp. 3-14.

<sup>56</sup> Vgl. die Zeugenliste in LW 5, pp. 544-547 (Acta Echardiana, nr. 53, vom 24. Januar 1324), hier 546,75-547,83. Es ist freilich nicht deutlich, welche der genannten (hochrangigen) Zeugen als Freunde und welche als Gegner der Dominikaner erschienen sind. Unter den vom Notar erwähnten Zeugen ist (neben dem Denunzianten Hermann de Summo) besonders hervorzuheben Sybert von Beek, der Provinzialprior der Karmeliterprovinz Theutonia, der in Begleitung mehrerer gelehrter Kölner Karmeliter erschien, sowie auch der *lector principalis* des Augustinereremitenklosters in Köln - wir wissen jedoch nicht, ob sie aus Sympathie zu Eckhart erschienen waren. Die beiden Franziskaner, unter ihnen ebenfalls der *lector* des Kölner Klosters, dürften wohl zu den "gegnerischen" Zeugen gehört haben.

<sup>57</sup> In diesem Fall ausdrücklich: LW 5, pp. 550 ss. (Acta Echardiana, nr. 55).

<sup>58</sup> LW 5, pp. 547-549 (Acta Echardiana, nr. 54), auch dies ein Notariatsinstrument eines wiederum anderen Notars, das heute im Vatikanischen Archiv liegt. Diese Überlieferung schließt es m. E. aus, daß dieser Schritt abseits des Prozesses geplant und durchge-

der ihm vertrauten Dominikanerkirche<sup>59</sup> ließ er wiederum Konrad von Halberstadt eine lateinische Erklärung verlesen, die er sodann selbst seiner Gemeinde Absatz für Absatz ins Deutsche übersetzte und erläuterte. Hier legte Eckhart öffentlichen Protest<sup>60</sup> ein: Er rief Gott zum Zeugen an, daß er stets jeden Glaubensirrtum verabscheut habe; auch widersprüchlichen Irrtümer seinem theologischen Doktorgrad und seinem Ordensstand bei den Dominikanern. Wenn also in seinen Schriften oder Reden irgendein Irrtum oder eine zweifelhafte Formulierung gefunden werde, so widerrufe er sie bereits jetzt, zumal er, wie ihm berichtet wurde, in drei einzelnen Punkten mißverstanden worden sei. Er verkündete also einen Eventualwiderruf als Rechtsverwahrung, der ihn von dem subjektiven Makel der Ketzerei (der Hartnäckigkeit) freisprechen sollte. Gewiß war das im Blick auf Avignon geschehen<sup>61</sup>. Der Schritt zeigt Eckhart aber auch in pastoraler Verantwortung, wie er seiner Gemeinde seine sicherlich eilige Abreise erläuterte.

Denn Eckhart mußte alsbald samt den Prozeßunterlagen nach Avignon ziehen, wo die Kurie die Appellation tatsächlich nicht abgewiesen hat. Das Verfahren wurde also an der Rhône fortgesetzt. Zugleich war aber der Charakter des Prozesses verändert. Hatten die Kölner Richter eine (bischöfliche) Ketzer-Inquisition durchgeführt, die dem Angeklagten strukturell wenig Chancen auf eine wirksame Verteidigung ließ, so winkte in Avignon ein kuriales Zensurverfahren, in welchem ein Angeklagter Chancen zur Erklärung seiner Aussagen erhalten mochte. Leider kennen wir nicht die einzelnen Schritte der Parteien, nicht die Namen der beteiligten Sachverständigen, Ankläger, Verteidiger und Richter, ja wir wissen nur wenig über die Entscheidungsstufen auf dem Wege zu einem Urteil.

führt wurde: «[...] Ekardus [...] ascendebat sedem, super qua in ecclesia fratrum dicti ordinis sermo predicari solet, et ibidem predicavit sermonem populo. Et ipso sermone finito [...] vocavit ad se fratrem Conradum de Halverstat dicti ordinis, mandavit illi ut cartam, quam in manu sua portabat, infrascriptam nomine suo, et pro ipso magistro distincte ad intellectum legeret coram populo ibidem presente. Et quam primum idem frater unum articulum sive punctum de contentis in ipsa carta legerat, predictus magister illum in materna lingua populo intellective de verbo ad verbum exposuit [...]».

<sup>59</sup> Zur Frage der Predigten Eckharts allgemein (und gegen die weitverbreitete Vorstellung, Eckhart habe vor allem vor Dominikanerinnen in Frauenkonventen gepredigt) jetzt überzeugend L. Sturlese, *Meister Eckhart e la cura Monialium*, in *Ad ingenii acuitionem. Studies in Honour of Alfonso Maierù*, ed. S. Caroti - R. Imbach - Z. Kaluza - G. Stabile - L. Sturlese, Louvain-la-Neuve 2006 (Texts et Études du Moyen Âge, 38), pp. 463-481.

<sup>60</sup> Dazu zusammenfassend (mit Lit.) H.-J. Becker, *Protest*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 3, Berlin 1984, pp. 2042-2044.

<sup>61</sup> So mit Recht energisch Trusen, *Der Prozess gegen Meister Eckhart* cit., p. 104 s.

Wir erfahren aber, daß an der Kurie gemäß dem dort üblichen Verfahren zunächst eine Theologenkommission eingesetzt wurde, die die "Irrtümer" Eckharts zusammenstellen und bewerten sollte. Die überlangen Kölner Listen<sup>62</sup> bildeten dabei naturgemäß das Fundament. Deren mehr als 100 Artikeln wurden jedoch auf 28 Vorwürfe reduziert.

In einem Dokument der Gutachter sind diese 28 Artikel zusammen mit der Einschätzung der Kommission verzeichnet. Dazu sind in knappen Worten Erläuterungen Eckharts notiert, wonach dann die Kommission ihrerseits ihre eigenen Antworten auf diese Erläuterungen niederschrieb<sup>63</sup>. Zum Beispiel heißt es einmal:

Der 6. Artikel: **{(1) Satz Eckharts:}** Alle Kreaturen sind ein reines Nichts. Ich sage nicht, daß sie ein Geringes oder noch ein Etwas sind, sie sind das reine Nichts. **{(2) Zensur der Kommission:}** Diesen Artikel halten wir, so wie die Worte lauten, für ketzerisch. Denn das leugnet, daß Gott der Schöpfer der Dinge ihnen Sein gibt; leugnet auch daß die Schöpfung ins Sein bringt [...]. **{(3) Erläuterung Eckharts:}** Diesen Artikel erläutert der Meister und sagt, es sei wahr, daß Geschöpfe an und für sich nichts sind, weil "alles ist durch ihn gemacht und ohne ihn ist nichts gemacht" (Ioh., 1.4). Alles hängt derart von Gott ab, daß, wenn Er es nicht pünktlich erhielte, alles ins Nichts fiel. **{(4) Gegenzensur der Kommission:}** Das schließt aber Irrtum nicht aus. Wenngleich nämlich die Geschöpfe von Gott als ihrem Schöpfer abhängen, sind sie doch in sich selbst etwas und förmlich für sich durch die Schöpfertat [...]<sup>64</sup>

<sup>62</sup> LW 5, pp. 601-605 (Acta Ecardiana, nr. 66) vom 15. April 1329. Hier (p. 601 s., 2-7) schreibt der Papst an den Erzbischof von Köln im Rückblick auf den gesamten Prozeß gegen Eckhart: «Tam per inquisitionem per te auctoritate ordinaria habitam nobisque per te transmissam [...], quam per indaginem postmodum de mandato nostro in Romana curia renovatam ac etiam confessionem quondam Ekardi doctoris, ut fertur sacre pagine ac professoris ordinis fratrum Predicatorum comperimus evidenter, eum predicasse, scripsisse et dogmatizasse nonnullos articulos contra catholicam veritatem [...].»

<sup>63</sup> Übersichtlich gedruckt zuletzt in: LW 5, pp. 568-590 (Acta Ecardiana, nr. 59).

<sup>64</sup> LW 5, p. 574, 6-24: «[1] Sextus articulus sic habet: Omnes creaturae sunt unum purum nihil. Et non dico quod sint quid modicum vel aliquid, sed quod sunt purum nihil. [2] Hunc articulum prout verba sonant haereticum reputamus, quia hoc negat deum creatorem rerum dantem esse eis, negat creationem terminari ad esse contra illud Sap. 1: Creavit omnia, ut essent, negat in creaturis esse, operari, et creaturam rationalem mereri et demereri et beatificari et damnari. [3] Praedictum tamen articulum verificat magister et dicit verum esse quod creaturae in se ipsis et secundum se ipsa sunt nihil, quia omnia per ipsum facta sunt et sine ipso factum est nihil. Et omnia sic dependent a deo, quod si ea ad punctum non manuteneret, in nihil deciderent. [4] Haec non excludunt errorem. Quamvis enim creaturae dependant a deo create, sunt tamen aliquid in se ipsis et secundum se ipsas formaliter per actionem creantis [...].» Zur Sache vgl. neuerlich etwa C. Büchner, *Gottes Kreatur - ein reines Nichts? Einheit Gottes als Ermöglichung von Geschöpflichkeit und Personalität im Werke Meister Eckharts*, Innsbruck-Wien 2005 (Innsbrucker Theologische Studien, 71).

Diese vierfach gestaffelten Notizen, die (1) die Aussagen Eckharts, (2) die Zensuren der Kommission, (3) Gegenerläuterungen Eckharts und (4) Bewertungen dieser Erläuterungen durch die Kommission festhalten, sind für ein heutiges Verständnis der zeitgenössischen Diskussion um Eckharts Theologie hochinteressant, zeigen aber, daß die Kommission sich derart hartnäckig auf die 28 von ihr aufgelisteten "Irrtümer" eingeschossen hatte, daß sie Einwände oder Erläuterungen Eckharts nicht an einem einzigen Punkt gelten ließ. Überall beharrte sie starr auf ihrer Einschätzung gefährlichen, ja ketzerischen Irrtums.

Offenbar ließ sich der Papst in diesen Monaten auch von dem für theologische Fragen zuständigen Kardinal Jacques Fournier (der 1334 als Benedikt XII. sein Nachfolger werden sollte) ein Obergutachten<sup>65</sup> anfertigen, das aber leider verlorengegangen ist. Aus den fragmentarischen Zitaten, die später der Basler Augustinereremit und Theologe Johannes Hiltalingen (†1392 als Bischof von Lombes in Südfrankreich westlich von Toulouse) in seinem Sentenzenkommentar und in einem besonderen Traktat aufgenommen hat<sup>66</sup> ergibt sich jedoch, daß auch Fournier wenig Verständnis für die spekulative Mystik Eckharts aufbrachte<sup>67</sup> und ebensowenig wie die Theologenkommission Eckharts Formulierungen nicht als rechthgläubig anerkennen wollte. Sicherlich hat Fournier nach dem bloßen Wortlaut der Satzformulierung geurteilt, die Schriften und Predigten Eckharts jedoch nicht vor sich gehabt, als er seine Urteile fällte. Er nutzte damit die zeitübliche Methode, die nicht große hermeneutische Anstrengungen bei der Identifikation von Irrtümern unternahm<sup>68</sup>. Sein Votum kam daher Eckhart

<sup>65</sup> Diese Funktion erfüllten Fourniers Stellungnahmen auch in einigen anderen Verfahren, zu denen er auf Wunsch des Papstes Stellung nehmen mußte, vgl. J. Koch, *Der Kardinal Jacques Fournier (Benedikt XII.) als Gutachter in theologischen Prozessen*, in *Festschrift Kard. Frings*, Köln 1960, pp. 441-452, jetzt in Id., *Kleine Schriften* cit., 2, pp. 367-386. Dazu auch A. Maier, *Zwei Prooemien Benedikts XII.*, «Archivum Historiae Pontificiae», 7 (1969), pp. 131-161, jetzt in Ead., *Ausgehendes Mittelalter* cit., 3, pp. 447-479, hier vor allem 458 s.; auch J. Ballweg, *Konziliare oder päpstliche Ordensreform. Benedikt XII. und Reformdiskussion im frühen 14. Jahrhundert*, Tübingen 2001 (Spätmittelalter und Reformation, 17; zugleich Phil. Diss. Heidelberg 1997), pp. 185-203.

<sup>66</sup> Zuerst machte Josef Koch auf diese Auszüge aufmerksam. Jetzt vgl. K. H. Witte, *Die Rezeption der Lehre Meister Eckharts durch Johannes Hiltalingen von Basel, Untersuchungen und Textausgabe*, «Recherches de théologie ancienne et médiévales», 71 (2004), pp. 305-371; jetzt auch (nach eigener Benutzung der Handschrift) bequem erreichbar in: LW 5, pp. 560-567 (Acta Ecardiana, nr. 58).

<sup>67</sup> Ein ähnliches absolutes Unverständnis zeigen auch die gleichzeitig in Avignon weilenden Franziskanertheologen Michael von Cesena und Wilhelm von Ockham, vgl. dazu unten Anm. 70 n. 71.

<sup>68</sup> Koch, *Kleine Schriften* cit., 2, pp. 381-385; J. Miethke, *Johannes XXII. und der*

nicht zu Hilfe. Den Papst hat diese negative Stellungnahme des Kardinals ohne Frage beeindruckt und in seiner Ablehnung Eckharts versteift.

Später hat ein Ohrenzeuge des avignonesischen Eckhartprozesses, kein geringerer als Wilhelm Ockham (der selbst, wegen ketzerischer Theologie angeklagt, in Avignon weilte<sup>69</sup>) über das Verfahren berichtet, offensichtlich mit sehr geringer Sympathie:

Wegen dieser und vieler ähnlicher Ketzereien wurde Eckhart zuerst beim Kölner Erzbischof angeklagt bzw. denunziert; und später einem Untersuchungsprozeß durch Johannes' XXII. unterworfen, wobei auch von dem nur sogenannten Benedikt XII. eine Untersuchung angestrengt wurde, der damals an der Kurie weilte und sich als Kardinal gerierte. Weil die besagten Auffassungen Eckharts der Prüfung Johannes' XXII. <selbst> zugeführt wurden und weil weder irgendein Papst darüber entschieden hat, wenngleich Johannes XXII. einigen Magistern und anderen <Kurialen> den Auftrag gab, sie zu prüfen und zu erklären, was sie darüber dächten, folgt, daß [...] kein Franziskanerbruder auch nur eine der im Glaubensprozeß gegen Eckhart strittigen Sätze, sei es nun im positiven oder negativen Sinn, für wahr erklären oder sich zu eigen machen darf<sup>70</sup>.

Ockham hat aber, als er diese Sätze niederschrieb, offensichtlich von der schließlich erfolgten päpstlichen Verurteilung Eckharts nichts gewußt. Was er über das Verfahren mitteilt, ist ein systematischer Überblick, kein chronologischer Bericht, geschweige denn eine Gerichtsreportage, die uns genauere Einzelheiten bekanntmachte. Ockham interessiert sich vor allem

*Armutstreit*, in *Angelo Clareno Franciscano*. Atti del XXXIV Convegno internazionale Assisi 2006, Spoleto 2007 (Atti dei Convegni della Società internazionale di studi francescani e del Centro interuniversitario di studi francescani. Nuova serie, 17), pp. 263-313: 273 ss.

<sup>69</sup> Dazu J. Koch, *Neue Aktenstücke zu dem gegen Wilhelm Ockham in Avignon geführten Prozeß*, «Recherches de théologie ancienne et médiévale», 7 (1935), pp. 353-380; 8 (1936), pp. 79-93, 168-197, jetzt in Id., *Kleine Schriften* cit., 2, pp. 275-365; J. Miethke, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie*, Berlin 1969 (zugleich Phil. Diss. FU Berlin 1968), pp. 46-74; V. Leppin, *Wilhelm von Ockham. Gelehrter, Streiter, Bettelmönch*, Darmstadt 2003, pp. 123-182.

<sup>70</sup> Guillelmi de Ockham *Contra Benedictum*, IV.4 (von ca. 1337/1338), in Eiusd. *Opera politica*, ed. H. Seton Offler, 3, Manchester 1956, p. 251 s. [abgedruckt in LW 5, pp. 590 f. (Acta Ecardiana, nr. 60/1)]: «[...] Pro praedictis autem haeresibus et aliis consimilibus multis fuit praedictus Aycardus primo accusatus vel denunciatus archiepiscopo Coloniensi, super quibus deducta fuit postea quaestio ad examen Ioannis XXII, quae etiam agitata fuit ipso vocato Benedicto XII in curia existente et se pro cardinali gerente. Cum ergo praedictae quaestiones seu opiniones praefati Aycardi deductae fuerint ad examen Ioannis XXII, nec aliquis papa ipsas determinaverit [lies: determinavit], licet Ioannes XXII mandaverit magistris et aliis, ut eas examinarent et dicerent quid super his sentirent, sequitur quod nullus frater Minor super toto negotio fidei saepedicti Aycardi debet alterutram partem determinare vel approbare».

dafür und empört sich darüber, wie der letztzitierte Satz deutlich macht, daß nach der Meinung des Papstes Benedikt XII. niemand über Glaubenssätze urteilen oder an der Universität determinieren solle, über die an der Kurie eine Untersuchung im Gange sei.

In Ockhams Bericht über Eckhart ist von einer gerichtlichen Prüfung (*examinatio*) die Rede, an der sich der Papst selbst und der Kardinal Jacques Fournier beteiligt hätten, dann von einer Theologenkommission, die ein Gutachten zu erstellen hatte. An anderer Stelle hat Ockham später noch hinzugefügt, daß der Papst offenbar die Frage mit seinen Kardinälen diskutierte, d.h. im Konsistorium zur Sprache brachte<sup>71</sup>. Nirgendwo zeigt Ockham Verständnis für seinen Leidensgenossen<sup>72</sup>, zeigt gewiß auch eine typisch franziskanische antidominikanische Voreingenommenheit und wirft Johannes XXII. und Fournier / Benedikt XII. vor, sie hätten ihre selbstverständliche Pflicht zu einer Verurteilung von Eckharts *absurditates* nicht erfüllt.

Von Eckhart Ergehen hören wir nichts. Er stand damals in seinem siebenten Lebensjahrzehnt. Von seiner Gesundheit, die nach der Fußreise von Köln nach Avignon angestrengt, ja prekär sein mochte, erfahren wir ebenso wenig wie von seinen Erfolgen und Niederlagen an der Kurie. Wir wissen nicht einmal, wie lange sich Eckhart in Avignon aufhielt. Wir wissen nur, daß er vor dem 30. April 1328 gestorben sein muß, denn unter diesem Datum schreibt der Papst dem Kölner Erzbischof, dieser brauche sich nicht zu beunruhigen. Der Prozeß gegen den verstorbenen (!) Eckhart gehe ordnungsgemäß weiter und werde wohl bald seinen Abschluß finden<sup>73</sup>. Wahrscheinlich ist, daß Eckhart in Avignon gestorben ist; vor Beendigung seines Verfahrens konnte er kaum die Erlaubnis zur

<sup>71</sup> Guilielmi de Ockham III *Dialogus*, 2.2 [1338/1348], cap. 8 (im Druck bei Jean Trechsel, Lyon 1494, f. 251r**b**), abgedruckt in LW 5, pp. 592 (Acta Echardiana, nr. 60/2, hier heißt es zum Avignoneser Verfahren: «[...] Qui [scil. Aycardus] postea veniens in Avinionem assignatis sibi auditoribus se praedicta docuisse et praedicasse non negavit. Pro quibus non fuit damnatus nec assertiones suae praescriptae et aliae statim damnatae fuerunt, sed cardinalibus traditae fuerunt, ut deliberarent, an inter haereses essent computandae. Praeceptum etiam fuit quibusdam magistris in theologia, ut supra haec communem deliberationem haberent. Et ita notorium est, quod omnes assertiones praefatae et plures aliae consimiles Aycardi praedicti in curia agitate fuerunt [...]»). (Das Zensurverfahren ist hier offensichtlich nach den eigenen Erfahrungen Ockhams schematisch, aber wohl ganz exakt beschrieben.)

<sup>72</sup> Leppin, *Wilhelm von Ockham* cit., pp. 165-172.

<sup>73</sup> LW 5, p. 593 s. (Acta Echardiana, nr. 62): «[Hen]rico archiepiscopo Co[loniensi]. Anxiari te, frater, non oportet ratione negocii quondam Ay[cardi] de ordine predicatorum, nam super illo [pertinen]ter proceditur et etiam dante domino celeriter [...] ad decisionem debitam procedetur». (Die Buchstaben in eckigen Klammern sind von den Hrsg. ergänzt).

Heimreise erlangt haben, zumal der Papst offensichtlich an seinem Prozeß Interesse nahm. Es dauerte jedoch noch fast ein weiteres Jahr (bis zum 27. März 1329), bis Johannes XXII. sein Urteil verkündete (*In agro dominico*<sup>74</sup>). Die 28 uns schon aus der Kommissionsliste bekannten Artikel wurden hier ohne Wenn und Aber verurteilt. Anders jedoch als die Theologenkommission, die sämtliche Artikel als "ketzerisch" eingestuft hatte, haben sich die Redaktoren des Urteils und der Papst die Mühe gemacht, genauer zwischen den ersten 15 Sätzen<sup>75</sup>, denen die beiden letzten angegliedert wurden, und den restlichen 11 Artikeln zu unterscheiden. Die 17 erstgenannten sind vom Makel der Ketzerei betroffen, die 11 anderen können zwar «mit vielen Erläuterungen und gedachten Ergänzungen zu einem katholischen Sinn gebracht werden, klingen jedoch allzu schlimm und sind sehr gewagt und der Ketzerei verdächtig». Darum «verurteilt und verwirft» der Papst die 17 plus 11 Artikel allesamt «und dergleichen die Bücher und Schriften Eckharts, die diese Artikel enthalten». Niemand dürfe künftig die 17 verurteilten Sätze verteidigen. Wer sich diese 17 ketzerischen Sätze zu eigen mache, gegen den werde man wie gegen einen Ketzer verfahren, wer die übrigen 11 vertrete, gegen den solle wie gegen der Ketzerei Verdächtige verfahren werden.

Der Papst fügt hinzu, Eckhard habe am Ende seines Lebens ein rechtgläubiges Glaubensbekenntnis abgelegt und alle 26 Sätze, die er als die seinen anerkannt habe, insofern widerrufen, als sie bei den Gläubigen einen ketzerischen oder irrtümlichen Sinn, der dem wahren Glauben zuwider sei, hervorrufen könnten. Eckhart habe sich und alle seine Schriften der Entscheidung des Apostolischen Stuhls unterworfen. Doch das enthebt ihn rechtlich, wie der Papst gewiß wußte, nur persönlich dem Urteil als Ketzer. Hätte er den endgültigen Spruch noch erlebt, so hätte er ohne Zweifel in Köln sämtlichen verurteilten Sätzen öffentlich abschwören müssen.

Der Papst sorgte dafür, daß seine Urteilssentenz dem Kölner Erzbischof eigens zugestellt wurde mit dem Auftrag, sie in der Kölner Diözese bekannt zu machen<sup>76</sup>. Damit sollten Schülern und Freunden des

<sup>74</sup> LW 5, pp. 596-599 (Acta Ehardiana, nr. 65), auch bei DS-DH §§950-980.

<sup>75</sup> Der Papst erklärt (pp. 599,97-600,103): «Et demum, quia tam per relationem doctorum ipsorum quam per examinationem nostram invenimus primos quindecim memoratos articulos et duos etiam ultimos tam ex suorum sono verborum quam ex suarum connexione sententiarum errorem seu labem heresis continere, alios vere undecim [...] reperimus nimis male sonare et multum esse temerarios de heresique suspectos, licet cum multis expositionibus et suppletionibus sensum catholicum formare valeant vel habere».

<sup>76</sup> LW 5, pp. 601-605 (Acta Ehardiana, nr. 66), hier 602,13-18: «Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus tenorem predictum postquam eum dili-

verstorbenen Theologen Zügel angelegt werden, auch sollten die Hörer seiner Predigten vor Irrtum geschützt werden. Wir dürfen davon ausgehen, daß der Erzbischof diesen Auftrag ausgeführt hat und daß in Köln die Verurteilung Eckharts bekannt wurde. Eine Überlieferung des Urteilstextes ist auch im Archiv des Mainzer Erzbischofs aufgefunden worden<sup>77</sup>. Sonst aber konnte die Konstitution – außer in der vatikanischen Überlieferung – bisher nicht nachgewiesen werden. Die Franziskanerdissidenten um Michael von Cesena und Wilhelm von Ockham in Pisa und in München, die doch an den Ketzerverfahren des Johannes XXII. gegen Theologen prinzipiell interessiert sein mußten, wußten auch noch nach 10 und 20 Jahren nichts von der Bulle *In agro dominico*, geschweige denn, daß sie ihren genauen Wortlaut oder Inhalt gekannt hätten.

Wir dürfen das sicherlich verallgemeinern. Es ist höchst ungewiß, ob die Zensur des Papstes, wie er es anscheinend hoffte, in das damalige öffentliche Bewußtsein gedrungen ist. Und wenn sie bekannt wurde, so bleibt fraglich, ob ihre Wirkung den Absichten ihrer Urheber entsprach. Loris Sturlese hat im Köln des 14. Jahrhunderts eine ganze Gruppe von Schülern, Freunden und Anhängern Eckharts ausgemacht, „Eckhartisten“ wie er sie nennt, die an ihrem Meister und seinen Lehren festhielten, ja den Meister auch nach der Verurteilung durch Papst und Kurie noch ausdrücklich einen „Heiligen“ nannten, obwohl sie die Verurteilung nur zu genau kannten<sup>78</sup>. Das war jedoch allem Anschein nach nicht private Verbohrtheit. Die nachhaltige Wirkung des deutschen Dominikaners Eckhart bis heute beweist, daß hier das päpstliche Urteil ins Leere ging.

Heinrich Seuse hat wohl bald nach dem päpstlichen Verdikt auf einem Kapitel der Dominikaner<sup>79</sup> Eckhart mit glühendem Eifer verteidigt. Der

genter inspexeris per te vel per alium seu alios in tua civitate, diocesi et provincia publices et facias solempniter publicari, ut per publicationem huiusmodi simplicium corda, qui facilliter seducuntur, et maxime illi quibus idem Ekardus, dum vixit, predictos articulos predicavit, erroribus contentis in eis minime imbuantur.

<sup>77</sup> LW 5, p. 596 (Ms. M): vgl. R. Lerner, *New Evidence for the Condemnation of Meister Eckhart*, «Speculum», 72 (1997), pp. 347-366: 363-366.

<sup>78</sup> Jetzt L. Sturlese, *Homo divinus. Philosophische Projekte in Deutschland zwischen Meister Eckhart und Heinrich Seuse*, Stuttgart 2007, pp. 119-135; zuvor: Id., *Die Kölner Eckhartisten. Das studium generale der deutschen Dominikaner und die Verurteilung der Thesen Meister Eckharts*, in *Die Kölner Universität im Mittelalter*, Berlin-New York 1988 (Miscellanea mediaevalia, 20), pp. 192-211.

<sup>79</sup> In seiner autobiographischen Vita heißt es dazu (c. XXIII): «Ze einer zit fu<sup>o</sup>r er abwert in Nederland ze einem capitel. Da waz im vorhin liden bereit wan es fu<sup>o</sup>ren ihre zwen fúrname wider in dar die vil unmüssig waren, wie sú in swarlich betrúptin. Er ward mit zitrendem herzen hin fúr geríht Gestellet, und wurden vil sachen uf in geleit, dero was

Orden versuchte, durch harte disziplinarische Maßnahmen ihn davon abzubringen, eine eigene Verteidigungsschrift ("Das Buch der Wahrheit") weiter zu verbreiten, doch ist die Schrift heute noch in überaus zahlreichen Handschriften überliefert. Sie fand also trotz dem Verbotsversuch eine weite Verbreitung<sup>80</sup>.

Ob durch die Theologenprozesse überhaupt das Ziel erreichbar war, die christliche Glaubenswahrheit zu schützen und rein zu bewahren, darf bezweifelt werden, auch wenn die Verwerfung von Irrtümern zu den ältesten Mitteln der Selbstdefinition religiöser Verbände gehört. Mußte diese ängstliche Umhegung überlieferter Wahrheit in gelehrter Spekulation nicht das Wesen lebendiger Tradition verfehlen? Wie kann die unveränderte Wiedergabe immer gleicher Sätze eine derartige lebendige Tradition bilden? Gewiß gilt es, bei neuen Entwicklungen auch Entscheidungen zu treffen, was der gemeinsame Wille der Gruppe, in diesem Falle also der Kirche für die Zukunft sein soll, und was nicht. Schon Augustin hat das gesehen, als er bei seiner Polemik gegen die Donatisten festhielt, daß man nach langen Debatten auf einem Plenarkonzil durchaus eine andere Erkenntnis vertreten dürfe, als sie ein Cyprian vor Zeiten in bestimmten Punkten vertreten hatte. Die Wahrheit, so meint Augustin, wird durch Diskussionen gefestigt:

Denn wie anders [als durch synodale Diskussion] konnte diese von so dichtem Nebel des Streites umhüllte Angelegenheit zur leuchtenden Klarheit und zur Bestätigung durch ein Plenarkonzil geführt werden als dadurch, daß sie zunächst für längere Zeit in verschiedenen Gegenden des Erdkreises in zahlreichen hier und dort geführten Diskussionen und Konferenzen von Bischöfen erörtert wurde und dann erst feststand? Wenn über längere Zeit Dunkles gesucht wird und dies wegen der Schwierigkeit, die Lösung zu finden, in der brüderlichen Diskussion verschiedene Meinungen hervorbringt, bis man zur Wahrheit und Klarheit gelangt, dann bewirkt dieser gesunde Zustand von Frieden dies, daß das Band der Einheit bestehen bleibt, damit in keinem abgetrennten Teil eine unheilbare Wunde des Irrtums zurückbleibt<sup>81</sup>.

einú: si sprachen, er macheti bücher, an den stuondi falshú lere, mit der alles lant wurdí verunreinét mit kezerlichem unflat»: Heinrich Seuse, *Deutsche Schriften*, hrsg. K. Bihlmeyer, Stuttgart 1907, p. 68, zitiert auch bei *Das Buch der Wahrheit von Heinrich Seuse. Mittelhochdeutsch / Deutsch*, hrsg. L. Sturlese - R. Blumrich, Hamburg 1993 (Philosophische Bibliothek, 458), p. XVII, Anm. 24.

<sup>80</sup> Vgl. Sturlese, *Homo divinus* cit., p. 128. Der Versuch von Trusen, *Der Prozess gegen Meister Eckhart* cit., p. 154, diesen Text vor den Tod Eckharts (und damit vor das päpstliche Häresie-Urteil) zu datieren, erscheint mir allzu gezwungen. Klärend ist die Einleitung Sturleses zur Edition: *Das Buch der Wahrheit* cit., besonders p. XV-XXI.

<sup>81</sup> Augustini *De baptismo - Über die Taufe*, Zweisprachige Ausgabe, in Augustini

Die Voraussetzung einer klaren Entscheidung wäre demnach eine breite öffentliche Debatte, die alle wesentlichen Gesichtspunkte erörtert, nicht ein Aktenverfahren hinter verschlossenen Türen, das wohl Experten heranzieht, aber letztendlich den Amtsträger verantwortlich entscheiden läßt. Ob ein derartiges Gerichtsverfahren über Aussagen, *prout verba sonant* oder, wie es in der päpstlichen Verurteilung geheißen hatte, *ex suorum sono verborum* eine hinreichende Basis für die Erkenntnis solcher schließlichen Wahrheit in Einheit sein kann, diese Frage hat sich das gesamte Mittelalter und gewiß Johannes XXII. nicht vorgelegt.

*Opera - Werke*, eingeleitet, kommentiert und hrsg. von H.-J. Sieben, 28, Paderborn-München (usw.) 2006, 2.4.5 (pp. 110-112): «Quomodo enim potuit ista res tantis altercationum nebulis involuta ad plenarii concilii luculentam inlustrationem confirmationemque perducī, nisi primo diutius per orbis terrarum regiones multis hinc adque hinc disputationibus et conlacionibus episcoporum pertractata constaret? Hoc autem facit sanitas pacis, ut, cum diutius obscuriora quaeruntur et propter inveniendi difficultatem diversas pariunt in fraterna discrepatione sententias, donec ad verum liquidum perveniatur, vinculum permaneat unitatis, ne in parte praecisa remaneat insanabile vulnus erroris».